



**LANDESVERBAND DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DES
ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES IN
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

Satzung 2004.doc
(Korrekturstand 16.03.2006)

SATZUNG

**DES LANDESVERBANDES DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE
DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES
IN NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Nordrhein-Westfalen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Wissenschaftliche Gesellschaft). Weitere Mitgliedschaften in berufsständischen Organisationen können nicht für die Mitglieder eingegangen werden, die ihre schriftliche Ablehnung dazu erklären.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder einschließlich der Qualitätssicherung, des wissenschaftlichen Austausches der Mitglieder untereinander wie auch mit anderen Personen und Institutionen sowie den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf allen Gebieten und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Er vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.

(2) Der Verein verfolgt keine auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Interessen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag aufgenommen werden

- a) Ärztinnen und Ärzte, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind oder waren, sowie
- b) Ärztinnen und Ärzte, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes der Bezirksgruppe, bei der der Antrag gestellt wurde.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens acht Wochen vor Jahresende, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss muss vom erweiterten Landesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe beschlossen werden. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten vereinsschädigendes Verhalten, hier insbesondere eine nach außen wirksam werdende Äußerung oder Handlung, die den Interessen bzw. Positionen und dem Aufgabenspektrum der Ärzteschaft im Öffentlichen Gesundheitsdienst entgegen steht, weiterhin trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge.

(4) Besonders verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder können vom Vertretertag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der dafür vorgesehenen Fristen Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Im Rahmen der Zwecke des Verbandes hat jedes Mitglied das Recht auf individuelle Beratung und Unterstützung, die ihm vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren sind.

(4) Anfragen von Behörden, Verbänden und Organisationen an Verbandsmitglieder über grundsätzliche, den Verein betreffende Fragen werden zur Beantwortung an den Landesvorstand weitergeleitet oder nach Abstimmung mit dem Landesvorstand beantwortet.

§ 5 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Vertretertag,
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) die Bezirksgruppen.

§ 6 Vorstand

(1) Vorstand – auch im Sinne des § 26 BGB – sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

In allen für den Verein verbindlichen Rechtsgeschäften wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. In allen finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister zu hören.

(2) Der Vorstand wird von dem Vertretertag in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Verbandes. Die Wahl ist mindestens acht Wochen vorher anzukündigen. Wahlvorschläge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand aus dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Vertretertag bestellt.

(4) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlperiode.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die Arbeit des erweiterten Vorstandes und des Vertretertages gilt. Die Geschäftsordnung wie auch Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung des Vertretertages.

(6) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch zwei mal pro Jahr zusammen.

(7) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er berichtet jährlich dem Vertretertag im Rahmen eines Tätigkeitsberichts von der Arbeit des Vorstandes.

(8) Meinung und Wille der Verbandsmitglieder sind Leitlinie für die Führung der Verbandsgeschäfte sowie für die Wahrnehmung der Interessen und die Repräsentation des Vereins.

(9) Der Vorsitzende sorgt für die Einladung zu den Vorstandssitzungen, Vertretertagen und Mitgliederversammlungen und leitet diese. Die Frist für die Einladung sowie den Entwurf der Tagesordnung beträgt vier Wochen. Kürzere Fristen sind zu begründen.

(10) ..

(10) Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand.

(11) Der Schriftführer verfasst die Niederschriften und Berichte über die Vorstandssitzungen, Vertretertage und Mitgliederversammlungen.

(12) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er führt Aufzeichnungen entsprechend den Anforderungen der Gemeinnützigkeit und legt jährlich dem Vertretertag Rechnung ab. Er ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes die Aufzeichnungen offen zu legen..

(13) Themen und Verhandlungsgegenstände der Gremien, der Arbeitsgemeinschaften und der sonstigen Verhandlungen, in denen vom Landesverband eingesetzte Delegierte mitarbeiten oder Vereinsinteressen wahrnehmen, werden den Bezirksgruppen vom Landesvorsitzenden angekündigt, damit diese Gelegenheit haben, ihre Meinung bzw. Stellungnahme einzubringen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen.

(2) Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag erfolgt schriftliche (geheime) Abstimmung. Bei Grundsatfragen ist im Streitfall eine Mitgliederbefragung durchzuführen.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch zwei mal pro Jahr zusammen, um alle erforderlichen Maßnahmen zur Beteiligung der Verbandsmitglieder, zur Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Landes- und Bezirksebene und zwischen der Landes- und Bundesebene sowie zur Förderung der Meinungs- und Willensbildung zu ergreifen bzw. zu veranlassen.

(4) Sitzungstermine werden für 1 Jahr im voraus, Schwerpunktthemen in einer Sitzung für die nächste Sitzung festgelegt. Ggf. erforderliche Unterlagen werden bis 4 Wochen vor der betreffenden Sitzung ausgegeben. Kürzere Fristen sind zu begründen.

(5) Zur Unterstützung des erweiterten Vorstandes können durch den Vertretertag insbesondere die Sprecher der bestehenden Arbeitsgemeinschaften aus den verschiedenen medizinischen Fachbereichen als Berater hinzu gezogen werden

(6) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört und auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen.

(7) Ist ein Bezirksgruppenvorsitzender gleichzeitig Vorstandsmitglied, so gehört sein Stellvertreter dem erweiterten Vorstand an.

(8) Auf der Grundlage vorausgehender verbandsinterner Meinungsbildung gibt der erweiterte Vorstand den Vertretern des Verbandes für ihre Arbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften

und sonstigen Verhandlungen Leitlinien, Grundsätze oder Rahmenvorgaben an die Hand. Er ergreift oder veranlasst die notwendigen Maßnahmen, wenn Entwicklungen oder Ergebnisse der Gremien, Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Verhandlungen dies erfordern.

§ 8 Vertretertag

(1) Der Vertretertag setzt sich zusammen aus:

- a) dem erweiterten Vorstand und
- b) weiteren Vertretern der Bezirksgruppen gemäß § 8 (2).

(2) Auf je zwanzig Mitglieder einer Bezirksgruppe entfällt eine Stimme, ebenso auf zehn bis neunzehn überschießende Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, soweit nicht ein Mandat des jeweiligen Bezirks erteilt wurde.

(3) Der Vertretertag ist beschlussfähig mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Jedes Jahr findet mindestens ein Vertretertag statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Einladungen haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die gewählten Vertreter der Bezirksgruppen zu ergehen.

(5) Die Beschlüsse des Vertretertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

(6) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der bestellten Mitglieder des jeweils letzten Vertretertages sind außerordentliche Vertretertage einzuberufen.

(7) Der Vertretertag wählt die Vertreter für den Vertretertag des Bundesverbandes der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Wissenschaftliche Gesellschaft), die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Ergibt sich bei diesen Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Der Vertretertag beschließt über die Entlastung des Vorstandes in der Regel im Anschluss an den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung sowie den Bericht über die Kassenprüfung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, insbesondere aus Anlaß von Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen sowie zur Beratung wichtiger beruflicher Fragen einberufen.

(2) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Einladung zur Mitgliederversammlung und leitet diese.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Die Einladungen haben mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Vorsitzenden der Bezirksgruppen zu ergehen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Voten der Mitgliederversammlung dienen als Leitlinien für die Vorstandsarbeit, die Beratung in den Bezirken sowie für die Vorbereitung der Beschlüsse des Vertretertages.

§ 10 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen der Vorstandmitglieder vor und führt sie verantwortlich durch. Er besteht aus mindestens drei und maximal sieben Verbandsmitgliedern, die vom Vertretertag zu bestimmen sind und nicht zur Vorstandswahl anstehen. Gemäß einer vom Vorstand erarbeiteten und vom Vertretertag beschlossenen Wahlordnung bereitet er die Vorstandswahlen vor und führt sie durch.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

(1) Der erweiterte Vorstand oder der Vertretertag kann Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze des Landesverbandes mit der Bearbeitung spezieller Fragen und Problemstellungen beauftragt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften berichten dem erweiterten Vorstand oder dem Vertretertag mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

(3) Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften sollen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verbandes in die Arbeit des Vorstandes eingehen.

§ 12 Bezirksgruppen und Bezirksversammlungen

(1) In jedem Regierungsbezirk bilden die Mitglieder eine Bezirksgruppe. In ihnen liegt der Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

(2) Die Bezirksgruppen werden von einem Vorstand geleitet, der aus

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister
- besteht.

(3) ..

(3) Die Mitglieder des Vorstandes der Bezirksgruppe werden von der Bezirksversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl - auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Beschluss zur Listenwahl ist zulässig.

(4) Mit Ausnahme des Vorsitzenden können im Ausnahmefall die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Ämter auf sich vereinigen.

(5) Die Mitglieder der Bezirksgruppe wählen ihre stimmberechtigten Vertreter zum Vertretertag.

(6) Die Bezirksgruppen tagen vor jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes, damit hinsichtlich der Themen der Sitzung des erweiterten Vorstandes die Mitgliederbeteiligung, der Informationsfluss sowie die Meinungs- und Willensbildung rechtzeitig in der Bezirksgruppe erfolgen können.

(7) Für den Vorstand der Bezirksgruppe sind Meinung und Willen der Bezirksgruppenmitglieder Leitlinie für die Führung der Geschäfte sowie für die Wahrnehmung der Interessen und die Repräsentation der Bezirksgruppe.

(8) Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit dieser Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Auf der Grundlage vorausgehender interner Meinungsbildung gibt der Vorstand den Vertretern der Bezirksgruppe für ihre Arbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Verhandlungen Leitlinien, Grundsätze oder Rahmenvorgaben an die Hand. Er ergreift oder veranlasst die notwendigen Maßnahmen, wenn Entwicklungen oder Ergebnisse der Gremien, Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Verhandlungen dies erfordern.

(10) Der Vorsitzende lädt die Bezirksgruppe gemäß § 12 (6) ein und sorgt für die Durchführung der Vereinsaufgaben innerhalb der Bezirksgruppe.

(11) Für Wahlen und Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(12) Zur Unterstützung des Bezirksgruppenvorstandes können durch die Mitgliederversammlung Berater gewählt oder analog zu § 11 Arbeitsgemeinschaften berufen werden.

§ 13 Einkünfte und Ausgaben

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Spenden,
- c) sonstigen Zuwendungen und
- d) ggf. Erträgen des Vereinsvermögens.

(3) ..

(3) Die Ausgaben dienen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich dem in § 2 definierten Zweck.

(4) Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend den Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit geführt und aufgezeichnet.

(5) Die Kasse des Landesverbandes wird einmal jährlich durch jeweils zwei vom Vertretertag gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vertretertages eine außerordentliche Kassenprüfung möglich.

(6) Die Höhe des Jahresbeitrages für den Landesverband wird von dem Vertretertag festgesetzt. Dieser ist auch berechtigt, einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen. Das gleiche Recht haben die Bezirksgruppen für ihre Ebene. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und auf das Konto der Bezirksgruppe zu überweisen.

(7) Die Schatzmeister sorgen für die rechtzeitige Einziehung und Weiterleitung der Beträge.

(8) In besonders begründeten Fällen beschließt der Landesvorstand Beitragsfreiheit auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über die gemeinnützige Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens bestimmt. Bedingung für die gemeinnützige Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Für Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.